

S5 Änderung der Finanzordnung §5 Nr. 6

Antragsteller*in: Patrick Voss

Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderungsanträge

658 Ersetze

659 Taxikosten oder Fahrten mit dem PKW werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht
660 mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht
661 zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der
662 Landesvorstand. Es werden 0,10 Euro pro km erstattet.

663 Durch

664 Taxikosten oder Fahrten mit dem PKW werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht
665 mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht
666 zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der
667 Landesvorstand. Der*die Antragsteller*in beteiligt sich mit einem Eigenanteil
668 von 1/4, mindestens jedoch 5€, an der Taxifahrt. Pro selbst gefahrenen PKW-
669 Kilometer werden 0,30 € erstattet. Die Antragsteller*innen werden angehalten,
670 die Kosten für den Verband so niedrig wie möglich zu halten. Der Landesvorstand
671 ist verpflichtet die Antragsteller*innen auf die Möglichkeit der Verzichtspende
672 hinzuweisen.

Begründung

Erfolgt mündlich